

EG 229 § 42 *Übergangsvorschrift zum Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften.* Auf einen vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Reisevertrag sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der BGB-Informationspflichten-Verordnung, des Unterlassungsklagengesetzes, der Gewerbeordnung und der Preisangabenverordnung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Die Vorschr enthält die Übergangsregel zu den Änderungen des BGB, die dch das ReiseRÄndG (Einf 2 v 1 § 651a) eingeführt wurden, insbes zur Neufassg der §§ 651a–§ 651y BGB sowie EG 250–253. Sie erfasst alle Verträge, auf die das frühere ReiseR anwendb war, auch wenn das neue ReiseR für den entspr VertrTyp nicht mehr gilt (dazu § 651a BGB Rn 28 ff). Ztpkt des VertrSchlusses § 651a Rn 5. Kommentiertg des *alten Reiserechts* (Stand 77. Aufl) auf **GrünHome V**.